Rechtsschutz gegen einen übergriffigen Überwachungsstaat

Professor Dr. Martin Schwab

Vortrag in Halle(Saale) am 29.11.2025

Aktuelle Bedrohung (1): Digitale Totalüberwachung

I. Art. 20 II 1 GG beschreibt als Charakteristikum des Demokratieprinzips, dass das Volk originärer Träger aller staatlichen Gewalt ist. Folglich üben Parlamente, Regierungen, Behörden und Gerichte nur abgeleitete, nämlich vom Volk abgeleitete Staatsgewalt aus.

II. Dieses Prinzip wird in sein Gegenteil verkehrt, wenn Regierungen und Behörden ermächtigt werden, das menschliche Individuum – das Teil des demokratischen Souveräns ist – flächendeckend und sogar bis in die Privatsphäre hinein zu überwachen.

III. Zur Menschenwürde gehört zudem jedenfalls im Grundsatz persönliche – auch informationelle – Selbstbestimmung

Aktuelle Bedrohung (1): Digitale Totalüberwachung

IV. Der Koalitionsvertrag, der die aktuelle Bundesregierung trägt, setzt sich breitflächig darüber hinweg:

- Zeilen 2630 ff: Anlasslos sollen alle IP-Adressen und Port-Nummern aller Menschen für drei Monate festgehalten werden. „Quellen-TKÜ“ wird ausgeweitet: Das ist der Staatstrojaner, der Kommunikation überwacht. Die Bundespolizei als Hacker. Natürlich nur „zur Bekämpfung schwerer Straftaten“. Außerdem „automatisierte Datenrecherche und -analyse“, „automatisierte Kennzeichenlesesysteme“ sowie „biometrischer Abgleich mit öffentlich zugänglichen Internetdaten“, auch „mittels Künstlicher Intelligenz“.

Aktuelle Bedrohung (1): Digitale Totalüberwachung

- Zeilen 2640 ff.: Mehr „Datenaustausch unter den Sicherheitsbehörden“. Und Einstieg in das *predictive policing*: Um schwere Straftaten zu verhindern, wird die „frühzeitige Erkennung entsprechender Risikopotenziale bei Personen mit psychischen Auffälligkeiten“ angestrebt. „Hierzu führen wir eine gemeinsame Risikobewertung und ein integriertes behördenübergreifendes Risikomanagement ein.“ Gefahr: Einsatz von Algorithmen, die das anhand willkürlich festgelegter Kriterien entscheiden. Als „psychisch auffällig“ gelten u.a. Kritiker der Corona-Maßnahmen, siehe Hochreiter, Corona-Verschwörungstheorien und Psychotherapie, https://link.springer.com/article/10.1007/s11620-022-00692-7.

Aktuelle Bedrohung (1): Digitale Totalüberwachung

- Zeilen 2852 ff.: Retrograde biometrische Fernidentifizierung bei schweren Straftaten. Damit das klappt: „Videoüberwachung an Kriminalitätsschwerpunkten“.
- Zeilen 1804 ff.: Verpflichtendes Bürgerkonto und verpflichtende digitale Identität. In Zeile 1807 heißt es vielsagend: „Wer den digitalen Weg nicht gehen will oder kann, erhält Hilfe vor Ort.“ Frage: Wie wollen Union und SPD jemandem helfen, der den digitalen Weg nicht gehen *will*? Macht man ihm ein Angebot, das er nicht ablehnen kann?

Aktuelle Bedrohung (1): Digitale Totalüberwachung

- Zeilen 3520 ff. : Verpflichtende digitale Patientenakte. Wofür? Wird gleich danach genannt: „Wir vereinfachen den Austausch zwischen den Versicherungsträgern und den Ärztinnen und Ärzten.“ Nutzen für den Patienten? Fehlanzeige! Datensouveränität des Patienten? Kommt in den Überlegungen der Koalitionäre nicht vor. Wozu die digitale Patientenakte verwendet bzw. missbraucht werden kann, zeigt die Studie Sampri et al., Vascular and inflammatory diseases after COVID-19 infection and vaccination in children and young people in England: a retrospective, population-based cohort study using linked electronic health records, https://www.thelancet.com/journals/lanchi/article/PIIS2352-4642(25)00247-0/fulltext: Auswertung zu Forschungszwecken.

Aktuelle Bedrohung (1): Digitale Totalüberwachung

V. Neueste Lizenz zum digitalen Übergriff: die neuen §§ 47a, 57a Polizeigesetz Baden-Württemberg.

- Einstieg in das **KI-basierte** *predictive policing*. „Keine diskrimierenden Algorithmen“ ist ein Feigenblatt, „keine unmittelbare Entscheidung durch Algorithmen“ ebenso.
- Keine präventive richterliche Kontrolle der polizeilichen Nutzung von Analyseplattformen
- In die Datenbanken dürfen auch Daten aus nachrichtendienstlicher Beobachtung einfließen

(siehe zur Kritik Chaos Computer Club, https://www.cccs.de/2025-08-19-stellungnahme-polg-analyseplattform/CCCS_Stellungnahme_Gesetzentwurf_PolG_2025.pdf; Gesellschaft für Freiheitsrechte, https://freiheitsrechte.org/uploads/publications/Digital/Stellungnahme_Gesellschaft-fuer-Freiheitsrechte_-47a-PolG-BW-E.pdf)

Aktuelle Bedrohung (2): Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates

I. Im Verfassungsschutzbericht 2021 heißt es: „Die Akteure dieses Phänomenbereichs … machen demokratische Entscheidungsprozesse und Institutionen von Legislative, Exekutive und Judikative verächtlich, sprechen ihnen öffentlich die Legitimität ab und rufen zum Ignorieren behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen und Entscheidungen auf. Diese Form der Delegitimierung erfolgt meist nicht durch eine unmittelbare Infragestellung der Demokratie als solche, sondern über eine ständige Agitation gegen und Verächtlichmachung von demokratisch legitimierten Repräsentantinnen und Repräsentanten sowie Institutionen des Staates und ihrer Entscheidungen. Hierdurch kann das Vertrauen in das staatliche System insgesamt erschüttert und dessen Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden.“

Aktuelle Bedrohung (2): Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates

II. Übersetzt bedeutet dies: Wer zu denken oder gar zu äußern wagt, die Regierung habe – vor allem im Bereich der Corona-Politik, die den Anlass dafür bildete, dass dieser Phänomenbereich überhaupt eingerichtet wurde – versagt, Unrecht getan oder gelogen, ist aus eben diesem Grunde taugliches Beobachtungsobjekt für den Verfassungsschutz. Mit allen damit verbundenen Eingriffsbefugnissen, die das BVerfSchG dem Bundesamt für Verfassungsschutz einräumt.

III. Die Repräsentanten des Staates fordern auf diese Weise eine Loyalität ein, die die Menschen ihnen freiwillig nicht zu geben bereit sind, und versuchen, Vertrauen zu erzwingen.

Aktuelle Bedrohung (2): Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates

IV. Die sehr schwammige Umschreibung dieses Phänomenbereichs hat zur Folge, dass potentiell jeder Regierungskritiker geheimdienstlich beobachtet werden darf. Die freiheitlich-demokratische Grundordnung wird auf diese Weise gleich in mehrfacher Hinsicht angegriffen:

1. Kritik an der Regierung soll bereits im Keim erstickt werden. Damit wird die Meinungsfreiheit massiv in Frage gestellt.
2. Zu jeder Demokratie gehört die Ablösbarkeit der Regierung. Dazu muss sich Opposition aber wirksam bilden dürfen. Das kann nur funktionieren, wenn das Regierungshandeln öffentlich in Frage gestellt werden darf.

Aktuelle Bedrohung (2): Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates

3. Der Bürger *darf* den Trägern staatlicher Gewalt misstrauen – schon deshalb, weil auch das Grundgesetz ihnen misstraut: Anders lässt sich das Prinzip der Gewaltenteilung nicht erklären.
4. Wenn es daher im Verfassungsschutzbericht 2021 weiter heißt, die Akteure dieses Phänomenbereichs versuchten, „wesentliche Verfassungsgrundsätze außer Geltung zu setzen“, so handelt es sich um eine Projektion: In Wirklichkeit ist es das Bundesamt für Verfassungsschutz selbst, das wesentliche Verfassungsgrundsätze außer Geltung setzt.

Aktuelle Bedrohung (2): Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates

V. Die Einrichtung dieses Phänomenbereichs stellt daher bereits für sich gesehen einen flächendeckenden, auf Dauer angelegten Angriff auf die freiheitlich-demokratische Grundordnung dar.

VI. Die Justiz übernimmt diesen Phänomenbereich mit fatalen Konsequenzen: Wer unter diesem Aspekt vom Verfassungsschutz beobachtet wird, riskiert U-Haft, sobald er aus welchem Grund auch immer ins Visier der Ermittlungsbehörden gelangt.

Aktuelle Bedrohung (2): Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates

VII. Dazu abschließend der frühere Leiter der Stasi-Gedenkstätte in Hohenschönhausen, Dr. Hubertus Knabe (WELT vom 24.9.2025, https://www.welt.de/debatte/plus68c6c6517ecf6b1bfe3e4a69/Verfassungsschutz-Fuer-ein-Ende-des-Ueberwachungsstaats.html?cachebuster=true), im Zusammenhang mit dem AfD-Gutachten des Verfassungsschutzes:

Aktuelle Bedrohung (2): Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates

Der apodiktische Ton ***erinnert an Dokumente der Stasi****, nur, dass das Verdikt nicht mehr „anti-sozialistisch“, sondern „verfassungsschutzrelevant“ lautet. Laut Bundesregierung werden damit „Bestrebungen erfasst, die durch die systematische Verunglimpfung und Verächtlichmachung des auf der freiheitlichen demokratischen Grundordnung basierenden Staates und seiner Institutionen bzw. Repräsentanten geeignet sind, das Vertrauen der Bevölkerung in diese Grundordnung zu erschüttern.“* ***So ähnlich lautete auch der DDR-Paragraf, der „Staatsverleumdung“ unter Strafe stellte****.*

Aktuelle Bedrohung (3): Bekämpfung von „Hasskriminalität“

I. Die Verfolgung von Äußerungsdelikten durch die Justiz weist spätestens seit der Corona-Zeit eine gefährliche Schlagseite auf: Beleidigungsdelikte (§§ 185-188 StGB), Volksverhetzung (vor allem in der Variante des § 130 III StGB) und Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (vor allem in der Variante des § 86a I Nr. 1 i. V. m. § 86 I Nr. 4 StGB) werden bei Regierungskritikern gnadenlos (und größtenteils rechtlich haltlos) verfolgt, bei Regierungsanhängern dagegen ignoriert (obwohl gerade dort eine Verfolgung oftmals angebracht wäre).

Aktuelle Bedrohung (3): Bekämpfung von „Hasskriminalität“

II. Die Erfahrungen aus der Weimarer Republik lehren, dass politisch einseitige Justiz die Entstehung von Diktaturen begünstigen kann. Dass die Justiz in der Weimarer Zeit auf dem rechten Auge blind war, beschreibt Heribert Ostendorf in einem Beitrag auf der Internetseite der Bundeszentrale für politische Bildung vom 24.4.2018:

https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/kriminalitaet-und-strafrecht-306/268225/politische-strafjustiz-in-deutschland/

Aktuelle Bedrohung (3): Bekämpfung von „Hasskriminalität“

III. Mit Recht äußert Volker Boehme-Neßler daher in einem Beitrag im „Cicero“ vom 23.10.2025 die Sorge, dass wir uns auf dem Weg vom Rechtsstaat in den Einschüchterungsstaat befinden: „Es ist in einer Demokratie unerträglich, wenn kritische Bemerkungen zu Strafanträgen und Hausdurchsuchungen führen. Kritik, auch harte und polemische Kritik, ist in einer funktionierenden Demokratie normal. Die Wirkung dieser Hausdurchsuchung reicht weit über den einzelnen Fall hinaus. Sie schüchtert zahllose Bürger ein, die in Zukunft zögern werden, ihre kritische Meinung zu äußern.“

https://www.cicero.de/innenpolitik/vom-rechts--zum-einschuchterungsstaat-das-recht-als-waffe

Aktuelle Bedrohung (3): Bekämpfung von „Hasskriminalität“

IV. Die freiheitlich-demokratische Grundordnung wird zwar noch nicht mit einer einzelnen Strafverfolgung angegriffen, wohl aber dadurch, dass

1. diese Verfolgung eben jene systematische Schlagseite aufweist,
2. zunehmend scharfe, aber legitime Regierungskritik mit dem Odium der Strafbarkeit bewehrt wird. Beispiel: Haintz Media vom 24.10.2025: https://haintz.media/artikel/recht/gewaltsaufrufe-gegen-rechts-von-die-linke-laut-sta-berlin-nicht-strafbar/.
3. Kritiker durch Hausdurchsuchungen sowie Beschlagnahme und schlimmstenfalls Einziehung von Handys und Laptops eingeschüchtert werden. Beispiel: Apollo News vom 14.11.2025, https://apollo-news.net/ueberlegen-sie-sich-was-sie-in-zukunft-posten-mann-erlebt-durchsuchung-und-radikale-polizeimassnahmen-nach-x-post/.

Aktuelle Bedrohung (3): Bekämpfung von „Hasskriminalität“

V. Teil dieses Angriffs sind die Meldestellen, die im Vorfeld strafrechtlicher Ermittlungen Hinweise aus der Bevölkerung aufgreifen. Noch einmal Volker Boehme-Neßler (aaO.): „Meldestellen sind Instrumente, die Denunziationen erleichtern – und sie dadurch auch hervorrufen. Eine von Misstrauen und Einschüchterung geprägte Denunziantenkultur ist Gift für eine Demokratie, die vom Engagement kritischer Bürger lebt. Die politische Mode des Meldewesens, die wir gerade in Deutschland (und der EU) beobachten, muss schleunigst beendet werden.“

Der Anspruch auf Achtung des unabänderlichen Verfassungskerns

I. Alle Deutschen haben einen Rechtsanspruch auf Achtung des unabänderlichen Verfassungskerns

1. Aus Art. 20 IV GG selbst: Mit dem Widerstandsrecht ist der Anspruch auf Unterlassung von Versuchen, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu beseitigen, implizit mitgeregelt. Die Verletzung eben dieses Anspruchs durch staatliche Organe kann nach Art. 94 I Nr. 4a GG, der Art. 20 IV GG eigens mit auflistet, mit der Verfassungsbeschwerde gerügt werden.
2. Aus Art. 38 I GG: Anspruch auf Teilhabe an der demokratischen Legitimation. Dies schließt einen Anspruch auf Teilhabe an der verfassunggebenden Gewalt ein. Wer die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu beseitigen trachtet, versucht diese Teilhabe zu torpedieren.

Der Anspruch auf Achtung des unabänderlichen Verfassungskerns

3. Der Anspruch steht jedem Deutschen zu und setzt keine darüber hinausgehende eigene Rechtsbetroffenheit voraus. Jene Betroffenheit ergibt sich vielmehr bereits aus dem Angriff selbst: **Jeder Deutsche hat gegen jeden einen Anspruch darauf, die Errichtung einer autoritären Diktatur auf deutschem Boden zu unterlassen.**

Der Anspruch auf Achtung des unabänderlichen Verfassungskerns

II. Anspruchsgegner ist jeder, der diesen Verfassungskern angreift.

Tauglicher Anspruchsgegner ist jeder – egal ob staatlicher oder privater – Akteur, der es unternimmt, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu beseitigen. Soweit der Angriff auf die freiheitlich-demokratische Grundordnung durch hoheitliche Maßnahmen ausgerollt wird, richtet sich der Rechtsschutz gegen den Staat, d.h. gegen jene Körperschaft, dessen Organe tätig geworden sind. Der Anspruch kann sich aber subsidiär auch gegen den Angreifer persönlich richten.

Der Anspruch auf Achtung des unabänderlichen Verfassungskerns

III. Anspruchsziel ist die endgültige Beseitigung des Angriffs.

1. Der Anspruch richtet sich gegen einen Angriff, der den unabänderlichen Verfassungskern nicht nur punktuell beeinträchtigen, sondern dauerhaft außer Geltung setzen soll. Letzteres kann aber auch dann der Fall sein, wenn eine (angebliche oder tatsächliche) akute Notlage dafür genutzt werden soll, auf unabsehbare Zeit wesentliche Verfassungsgrundsätze außer Kraft zu setzen, oder wenn der Angriff als solcher zwar nur punktuell wirkt, aber eine negative Vorbildwirkung entfaltet (Problem der „schleichenden“ Beseitigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung).

Der Anspruch auf Achtung des unabänderlichen Verfassungskerns

2. Der Anspruch setzt spätestens dann ein, wenn jemand zu einem Angriff auf den unabänderlichen Verfassungskern unmittelbar ansetzt. Daher ist bereits die vorbeugende Unterlassungsklage gegen Gesetzesvorhaben zulässig, mit deren Hilfe der unabänderliche Verfassungskern angetastet werden soll.

Der Anspruch auf Achtung des unabänderlichen Verfassungskerns

IV. Was ist ein Angriff auf den unabänderlichen Verfassungskern?

1. Nicht jede Grundrechtsverletzung
2. Nicht jede Kompetenzüberschreitung
3. Maßstab ist vielmehrt Art. 79 III GG. Mit Ewigkeitsgarantie sind ausgestattet:

- Bundesstaatsprinzip
- Sozialstaatsprinzip
- Demokratieprinzip
- Rechtsstaatsprinzip, insbesondere Gewaltenteilungsgrundsatz
- Menschenwürde

Der Anspruch auf Achtung des unabänderlichen Verfassungskerns

4. Weitere Besonderheiten:

- Angriff auf einzelne Grundrechte ist nur dann Angriff auf die freiheitlich-demokratische Grundordnung, wenn zugleich eines der mit Ewigkeitsgarantie ausgestatteten Prinzipien berührt ist. Wichtig: Meinungsfreiheit ist für Demokratie schlechthin konstituierend.
- Die Deutungshöhe eines solchen Angriffs ist bereits dann erreicht, wenn <u>eines</u> der mit Ewigkeitsgarantie ausgestatteten Prinzipien in Frage gestellt wird.
- Punktueller Verstoß reicht nicht aus. Der Angriff muss vielmehr darauf gerichtet sein, die tatsächliche Geltung besagter Prinzipien dauerhaft zu beseitigen.

Möglichkeiten der Gegenwehr

V. Rechtsschutz ist vor folgenden Gerichten zu suchen:

1. Vor dem BVerfG, wenn ein oberstes Verfassungsorgan aus dem Amt heraus den unabänderlichen Verfassungskern angreift (siehe zur Definition einer Streitigkeit „verfassungsrechtlicher Art“ i. S. des § 40 I VwGO BVerwG vom 26.3.2025 6 C 6.23)
2. Vor den Verwaltungsgerichten, wenn der Angriff von einer Behörde ausgeht.
3. Vor den ordentlichen Gerichten, wenn der Angriff von einem privaten Akteur ausgeht (sofern dieser nicht „Beliehener“ ist – dann geht es wieder vor die Verwaltungsgerichte).

Möglichkeiten der Gegenwehr

VI. Welchen Mehrwert bietet dieser Rechtsschutz?

1. Der Kläger muss durch die angegriffene Maßnahme nicht persönlich betroffen sein. Es genügt der Vortrag, dass die Maßnahme den unabänderlichen Verfassungskern angreift. Der Anspruch auf Unterlassung dieses Angriffs vermittelt bereits für sich gesehen die Klagebefugnis.
2. Die Maßnahme muss noch nicht in Kraft gesetzt sein. Der Achtungsanspruch setzt vielmehr bereits dann ein, wenn der Angriff versucht, nach teilweise vertretener Ansicht sogar schon dann, wenn der Angriff vorbereitet wird.

Möglichkeiten der Gegenwehr

3. Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Angreifer seine Angriffe auf den unabänderlichen Verfassungskern fortsetzen wird – sei es durch Nichtbeachtung entgegenstehender gerichtlicher Verbote, sei es durch neue, anders geartete Angriffe –, richtet sich der Rechtsschutz nicht mehr (nur) gegen den Angriff, sondern gegen den Angreifer persönlich. Wenn etwa ein Inhaber staatlicher Gewalt aus seinem Amt heraus *fortgesetzt* die freiheitlich-demokratische Grundordnung angreift, kann der Anspruch des Einzelnen auch darauf gerichtet sein, den betreffenden Akteur aus seiner Machtposition zu entfernen (Amtsenthebung) oder ihm einzelne Aufgaben zu entziehen.

Möglichkeiten der Gegenwehr

VII. Was bedeutet das für die eingangs erwähnten Passagen im Koalitionsvertrag?

1. Die zitierten Passagen stellen jedenfalls in ihrem Zusammenwirken einen Angriff auf den unabänderlichen Verfassungskern dar.
2. Allerdings liegt hierin noch kein unmittelbares Ansetzen, sondern nur eine Vorbereitung. Der Anspruch setzt freilich nach strittiger, aber vorzugswürdiger Ansicht schon im Vorbereitungsstadium ein.
3. Die zitierten Passagen im Koalitionsvertrag sind nichtig. Die Nichtigkeit kann von jedem Deutschen geltend gemacht werden, und zwar vor den ordentlichen Gerichten. Das stattgebende Urteil wirkt für und gegen jedermann.

Möglichkeiten der Gegenwehr

VIII. Was bedeutet das für §§ 47a, 57a PolG Baden-Württemberg?

- Der dortige Gesetzgeber hat versucht, die Vorgaben von BVerfG v. 16.2.2023 – 1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20 umzusetzen.
- Die Eingriffsbefugnisse der Polizei gehen aber weit über die dort gezogenen Grenzen zur automatisierten Datenanalyse hinaus.
- Die Vorschriften sind bereits wegen Verletzung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung verfassungswidrig und nichtig. Eines Rückgriffs auf den Anspruch auf Achtung des unabänderlichen Verfassungskerns bedarf es nicht.

Möglichkeiten der Gegenwehr

IX. Was bedeutet das für die verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates?

- Jeder Deutsche – egal ob er tatsächlich beobachtet wird oder nicht – kann gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Verfassungsschutz, mit dem Ziel klagen, den Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ ersatzlos aufzulösen und jegliche darauf gerichteten Aktivitäten einzustellen.
- Es handelt sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art. Der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten ist daher eröffnet.

Möglichkeiten der Gegenwehr

- Wird ein Unterlassungsurteil der vorbezeichneten Art nicht respektiert, wäre an eine Klage auf Amtsenthebung des Behördenleiters oder des Innenministers zu denken. Erstere Klage wäre wiederum vor den Verwaltungsgerichten, letztere Klage als Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG zu erheben, da das Begehren nach Amtsenthebung eines Ministers eine Streitigkeit genuin verfassungsrechtlicher Art ist: Die Amtsenthebung greift direkt in das Ergebnis eines demokratischen Legitimationsprozesses ein, kommt nur subsidiär in Betracht und betrifft den Innenminister in seiner spezifischen Stellung als Verfassungsorgan.

Möglichkeiten der Gegenwehr

X. Was bedeutet das für die Bekämpfung von „Hasskriminalität“?

- Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesnetzagentur, auf Widerruf der Bestellung der Meldestellen. Zu erheben vor den Verwaltungsgerichten.
- Verfassungsbeschwerde mit dem Ziel, den Erlass eines Gesetzes zu erzwingen, das Hausdurchsuchungen wegen Äußerungsdelikten verbietet.
- Jedermann-Beschwerderecht gegen bereits erfolgte Hausdurchsuchungen wegen solcher Delikte. Beschwerdevorbringen: Ich bin zwar nicht betroffen, *könnte aber das nächste Opfer sein*.

Fazit

- In staatstheoretischer Perspektive werden wir gerade um Jahrhunderte zurückgeworfen. Die Gewährleistung innerer und äußerer Sicherheit diente bereits der Rechtfertigung des absolutistischen Staates.
- Es geht auch gar nicht um Sicherheit, sondern darum, dass das Volk den Machthabern zu entgleiten beginnt.
- Die Beobachtung des Phänomenbereichs „Delegitimierung des Staates“ folgt im Kern der Logik „Der Staat bin ich“.
- Den Ungeist des absolutistischen Staates atmet auch die ausufernde strafrechtliche Verfolgung der „Majestätsbeleidigung“.
- Mit dem „Kampf gegen Desinformation“ beansprucht der Staat ein Wahrheitsmonopol und wirft uns damit hinter die Errungenschaften der Aufklärung zurück.
- In den Händen der Gerichte liegt es letztlich, ob wir das Abrutschen in einen autoritären Obrigkeitsstaat noch verhindern können.